

BEKANNTMACHUNG

Beschluss der vierten vereinfachten Änderung der Ortsabrundungssatzung „Arbing“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedertaufkirchen hat mit Beschluss vom 10.09.2019 die vierte Änderung der Ortsabrundungssatzung „Arbing“ i.d.F. vom 10.09.2019 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vierte Änderung der Ortsabrundungssatzung „Arbing“ in Kraft.

Der Änderungsbereich der vierten Änderung der Ortsabrundungssatzung „Arbing“ befindet sich in Arbing und beinhaltet lediglich das Grundstück, Fl.-Nr. 1780/5 der Gemarkung Niedertaufkirchen.

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Osten: Anwesen Arbing 2 d
- im Süden: GVStr. „Arbinger Straße“
- im Westen: Ortsstraße Arbing-Nord
- im Norden: Grundstück, Fl.-Nr. 1780/3 der Gemarkung Niedertaufkirchen

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die vierte Änderung der Ortsabrundungssatzung „Arbing“ und seine Begründung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, während der allgemeinen Amtsstunden (Montag - Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der vierten Änderung der Ortsabrundungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedertaufkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

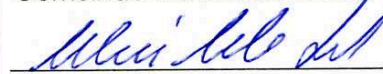
Die vierte Änderung der Ortsabrundungssatzung mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse <https://www.vg-rohrbach.de/niedertaufkirchen/bauleitplanungen.html> zu finden.

An die Amtstafel

angeheftet am: 17.10.2019
abzunehmen am: 18.11.2019

Rohrbach, den 16. Oktober 2019

Gemeinde Niedertaufkirchen



S. Winkler (1. Bürgermeister)

